
Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : 29. April 2026

Anfrage zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit von Smart Glasses im Krankenhausdienst

Sehr geehrter [REDACTED],

ich komme zurück auf Ihre o. g. Anfrage [REDACTED]. Folgendes kann ich
Ihnen hierzu mitteilen:

Die Smart-Glasses-Brille kann Videos, Fotos und Sprachnachrichten aufnehmen, lokal auf dem verbundenen Telefon speichern, aber auch über das mit der Brille verbundene Telefon direkt an Meta schicken und dort per KI oder Webservice verarbeiten lassen (s. <https://www.meta.com/de-de/help/ai-glasses/289032793766239/>). Die Steuerung erfolgt per Sprache („Hey Meta, ...“) oder per Knopfdruck. Video und Kameraaufnahmen werden per weißer LED an der Brille angezeigt. Die Brille ist ausschließlich mit Meta-Diensten verbunden (lokale App, Meta Online-Dienste).

Gesundheitsdaten gehören zu den sog. besonderen Datenkategorieen nach Art. 9 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), für die ein erhöhter Schutz gilt und die nur unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 9 Abs. 2 DS-GVO) verarbeitet werden dürfen.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1.) Ist das Tragen einer solchen Brille im dienstlichen Kontext eines Krankenhauses zulässig, insbesondere in Bereichen mit Patientendaten?

Antwort:

Datenschutzrechtlich zulässig wäre das Tragen von Smart Glasses durch die Ärztin nur, wenn alle Datenverarbeitungen, die durch die Brille, das damit verbundene Smartphone oder die nachgelagerten Online-Dienste den datenschutzrechtlichen Grundsätzen aus Art. 5 Abs. 1 DS-GVO, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, entsprechen würden. Ausgehend von diesen Grundsätzen (Transparenzgebot, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Zweckbindung der verarbeiteten Daten, Datenminimierung, Wahrung von Integrität und Vertraulichkeit der Daten) scheint nach cursorischer Prüfung das Tragen dieser Brille durch die Ärztin im Krankenhaus aus den nachfolgend beschriebenen Gründen datenschutzrechtlich unzulässig. Ohne eine genauere Beschreibung der vom Krankenhaus ggf. ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Tragen dieser Brille ist eine fundierte Aussage zu dieser Frage jedoch schwierig (s. nachfolgende Ausführungen).

2.) Wie ist die mögliche Erfassung von Bild- und Tonaufnahmen im Hinblick auf besonders schützenswerte Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DS-GVO zu bewerten?

Antwort:

Hier müsste der konkrete Verarbeitungszweck (hint)erfragt werden sowie die damit verbundenen Verarbeitungszwecke. Nachfolgend müssen diese Verarbeitungszwecke infolge eines Ausnahmetatbestands aus Art. 9 Abs. 2 DS-GVO auch zulässig sein. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass im Hinblick auf die Verarbeitung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen i. S. v. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO ergriffen wurden, die dem besonderen Schutzbedarf der verarbeiteten personenbezogenen (Gesundheits-)Daten genügen und gleichzeitig Verarbeitungen zu anderen Zwecken verhindern bzw. unterbinden. Jedoch spricht gerade die Möglichkeit, Bilder über KI auswerten zu lassen oder Bilder per

WhatsApp oder Instagram mittels der Brille jederzeit zu verschicken, gerade nicht für ausreichende Sicherheitsmaßnahmen, die dem Schutzniveau angemessen wären.

3.) Reicht eine bloße Anzeige (z. B. LED) zur Wahrung von Transparenzpflichten aus?

Antwort:

Die Anzeige der weißen LEDs an der Brille signalisiert lediglich die Nutzung der Kamera. Für welchen Verarbeitungszweck die Kamera genutzt wird, ob und welche Auftragsverarbeiter ggf. genutzt werden und welche Kategorien von Daten verarbeitet werden, ist aus der bloßen Anzeige, dass die Kamera aufzeichnet, für die aufgenommenen (betroffenen) Personen nicht ersichtlich. Zur Erfüllung der Transparenzpflichten hinsichtlich der Informationen zur Datenverarbeitung sind gemäß Art. 13 DS-GVO deutlich mehr Informationen erforderlich. Zudem ist die Nutzung der Smart Glasses in den Dokumenten des Verfahrensverzeichnisses und der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO nachvollziehbar darzulegen und von der Krankenhausleitung freizugeben.

4.) Ist das Tragen von Smart Glasses generell vereinbar mit den Anforderungen der DS-GVO und des Thüringer Datenschutzrechts im sensiblen Gesundheitsbereich?

Antwort:

Zu dieser Frage wird auf die vorhergehenden Antworten verwiesen. Datenschutzrechtlich wird aus den bereits dargelegten Gründen keine generelle Vereinbarkeit gesehen. Zur detaillierten Beantwortung der Frage müssten dem TlfdI allerdings deutlich mehr Informationen über die genaue(n) Verarbeitung(svorgänge) der personenbezogenen Daten mittels der Smart Glasses und dem zugehörigen Smartphone durch das Klinikum vorliegen. Weiterhin müsste der TlfdI wissen, ob und in welcher Form Patienten und Mitarbeiter über den Einsatz dieser Technologie zur Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen nach Art. 13 DS-GVO informiert wurden.

5.) Besteht ggf. die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Tragen von Smart Glasses im Krankenhaus?

Antwort:

Ausgehend von den vorliegenden Informationen Ihrer Angaben und Nachfragen erscheint eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DS-FA) gemäß Art. 35 DS-GVO notwendig. Es werden neue Technologien zur Datenverarbeitung eingesetzt (Smart-Glass und KI) und wenn die Brille bspw. zu Dokumentationszwecken für eine Krankenakte eingesetzt werden soll, ist auch eine große Menge personenbezogener (Gesundheits-) Daten von behandelten Patienten betroffen. Vermutlich sind auch vulnerable Gruppen unter diesen Patienten, die wenig bis kein Verständnis für diese Technologien haben (bspw. Kinder oder ältere Menschen). Da mithilfe dieser Brille auch eine Mitarbeiterüberwachung möglich ist, stellt sich die Frage, ob der Personalrat und der interne Datenschutzbeauftragte des Krankenhauses dem Tragen dieser Brille zugestimmt haben. All dies würde für die verpflichtende Durchführung einer DS-FA sprechen.

6.) Welche organisatorischen oder technischen Maßnahmen wären erforderlich, um einen rechtmäßigen Einsatz von Smart Glasses sicherzustellen?

Antwort:

Die gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu implementierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen sich an den rechtmäßigen Verarbeitungszwecken (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) DS-GVO) orientieren. Diese sind vorliegend nicht bekannt. Die Maßnahmen müssten jedoch so konfiguriert werden, dass nur die beabsichtigten Zwecke durchgeführt werden können, auch von Meta als Auftragsverarbeiter (Art. 28 DS-GVO). Aufgrund der engen Vernetzung zu den Online-Diensten von Meta stehen aber vermutlich nicht die notwendigen Konfigurationsmöglichkeiten zur Verfügung, um eine ausreichende Einschränkung der Datenverarbeitung zu bewirken.

Wenn der Verarbeitungszweck die Behandlungsdokumentation sein soll, wäre durch das Krankenhaus als Verantwortlicher im Falle einer angestellten Ärztin sicherzustellen, dass keine Meta-Onlinedienste für die Verarbeitung personenbezo-

gener (Patienten-)Daten genutzt werden, d. h. das gekoppelte Smartphone zu den Smart Glasses sollte offline betrieben werden und die Brille darf kein WhatsApp, Instagram oder Threads-Messenger benutzen. Meta-AI darf auch über keinen Kommunikationskanal angesprochen werden können und es muss nachvollziehbar dargelegt sein, wie die Bild- oder Videodaten in die Patientenakte übernommen werden und vom Smartphone sowie der Brille gelöscht werden. Die Bild- und Tondaten dürfen nicht an Meta übermittelt werden. Die Implementierung dieser Maßnahmen entbindet die Verantwortliche aber nicht von der Pflicht, ihre Patienten und Angestellten über das Bestehen einer geltenden Rechtsgrundlage für die Anfertigung der Patientendokumentation mittels Smart Glasses zu informieren. Andere Anwendungsoptionen der Smart Glasses können auch andere technische und organisatorische Maßnahmen für den datenschutzkonformen Einsatz der Brille erforderlich machen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Sollten Sie Nachfragen haben, können Sie sich gern erneut an den TLfDI wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

██████████